

**Niederschrift über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
für die Bauleitverfahren**

**Bebauungsplan Nr. 830 – Marthastraße / Elisabethstraße –
Bebauungsplan Nr. 643.02 – Am Lindenkamp / Mettmanner Straße –
Flächennutzungsplan 2020 2. Änderung – Konzentrationszonen Windenergie –**

Am 20.03.2013 fand im Rathausnebengebäude, Saal Neviges, in Velbert – Mitte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung der o.g. Planverfahren statt. Zu dieser Veranstaltung war durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert am 12.03.2013 sowie durch entsprechende Pressenotizen eingeladen worden.

Die Planunterlagen haben eine Stunde vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegen, so dass Interessierte vorab Gelegenheit hatten, sich zu informieren.

Anwesend sind:

vom Bezirksausschuss Velbert-Mitte als Vorsitzender

Herr Küppers

von der Verwaltung

Herr Hubben
Herr Leißner
Frau Franke

Der Vorsitzende, Herr Küppers, eröffnet um 17.00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, stellt sich vor und erläutert kurz den Ablauf der Veranstaltung.

Er weist darauf hin, dass im Anschluss an die Versammlung noch bis zum 28.03.2013 Anregungen entweder über das Internet oder direkt bei der Verwaltung abgegeben oder eventuell aufkommende Fragen geklärt werden können.

Herr Küppers übergibt das Wort an Herrn Leißner, da zunächst die Bebauungspläne präsentiert werden sollen.

Herr Leißner stellt zuerst den Bebauungsplan Nr. 830 – Marthastraße / Elisabethstraße - vor. Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten von Velbert-Mitte im Stadtteil Losenburg.

In diesem Wohngebiet soll eine städtebauliche Neuordnung erfolgen, da die vorhandenen Übergangs-, Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünfte nicht mehr genutzt würden und abgerissen werden sollen.

Geplant sei, die dann entstehende Freifläche mit Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern zu bebauen. Außerdem sei die Entwicklung von Mehrfamilienhäusern möglich.

Anhand eines Gestaltungsplans zeigt Herr Leißner eine mögliche Bebauungsvariante. Es sei beabsichtigt, ein Allgemeines Wohngebiet mit einer maximal zweigeschossigen Bauweise festzusetzen.

Im Anschluss an die Präsentation wird gefragt, wann mit dem Abriss der Übergangs-, Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünfte begonnen wird.

Diese Frage kann seitens der Verwaltung jedoch nicht beantwortet werden, da dies Sache des Eigentümers und nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens ist.

Nachdem keine weiteren Anregungen oder Fragen zum Bebauungsplangebiet Nr. 830 – Marthastraße / Elisabethstraße – geäußert werden, geht Herr Leißner zum Bebauungsplan Nr. 643.02 – Am Lindenkamp / Mettmanner Straße – über.

Das Plangebiet befindet sich im Süden von Velbert-Mitte im Eckbereich der Straßen Am Lindenkamp und der Mettmanner Straße.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans sind Bestrebungen die bestehenden, jedoch in einem schlechten baulichen Zustand befindlichen Wohngebäude durch eine zeitgemäße Wohnbebauung zu ersetzen.

Die gewerbliche Nutzung im rückwärtigen Bereich des Grundstücks soll erhalten bleiben.

Im derzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 643 – Am Lindenkamp – wird für das Grundstück ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Da die tatsächliche Nutzung aber eher einem Mischgebiet entspricht ist beabsichtigt, dies planungsrechtlich anzupassen und abzusichern.

Im Anschluss an den Vortrag wird gefragt, ob die gegenüberliegenden Grundstücke in die Planung mit einbezogen werden oder ob diese durch die Planung beeinträchtigt werden. Beides wird seitens der Verwaltung verneint. Die Planung beziehe sich lediglich auf das eine Grundstück und die planungsrechtlichen Festsetzungen würden der tatsächlichen Nutzung angepasst.

Ferner wird gefragt, ob im Rahmen dieser Planung der Kreisverkehr an der Kreuzung Am Lindenkamp / Mettmanner Straße ausgebaut würde und wie weit die Planungen sind, die Verbindung zwischen der Mettmanner Straße und der Teichstraße zu realisieren.

Herr Leißner erklärt, dass beide Bauvorhaben nicht Bestandteil der vorgestellten Planung seien. Er kenne beide Bauvorhaben grundsätzlich, aber nach seinem Kenntnisstand sei eine kurzfristige Umsetzung nicht vorgesehen.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, leitet der Vorsitzende um 17.15 Uhr weiter zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie und übergibt das Wort an Herrn Hubben.

Herr Hubben erläutert zunächst die Funktion des Flächennutzungsplanes als vorbereitenden Bauleitplan und erläutert das weitere Vorgehen.

Mit dem 2. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans sollen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen dargestellt werden. Wenn die Stadt auf die Darstellung solcher Konzentrationszonen verzichte, wäre keine Steuerung durch die Kommune möglich, sondern sie müsse bei jedem Antrag eine Einzelfallprüfung vornehmen.

Herr Hubben erklärt, dass der jetzt vorgestellte Vorentwurf auf Grundlage eines Gutachtens erarbeitet worden sei. Außerdem erläutert er das methodische Vorgehen des Gutachters.

Unter Berücksichtigung aller Aspekte blieben letztendlich nur die Flächen an der Werdener Straße / Stadtgrenze Essen, an der Rottberger Straße (Hefel) / Stadtgrenze Essen, an Gut Pollen, an der östlichen Kupferdreher Straße / Stadtgrenze Essen, in der Flandersbach / Stadtgrenze Wülfrath sowie in Velbert – Neviges, in der Nähe der A 535, Abfahrt Wülfrath. Seitens der Verwaltung habe man jedoch davon abgesehen, auf der letzt genannten Fläche eine Konzentrationszone darzustellen, da Überlegungen bestehen, diese Fläche im Regionalplan als Gewerbefläche darstellen zu lassen.

Zudem soll für die bestehende Anlage in Velbert – Langenberg, Kalversiepen an der Stadtgrenze Hattingen eine Konzentrationszone dargestellt werden, um die bestehende Anlage auch planungsrechtlich zu sichern.

In vier der fünf Konzentrationszonen könne jedoch immer nur eine Windkraftanlage errichtet werden, wobei an der Werdener Straße, an der Kupferdreher Straße und am Kalversiepen die Potenziale bereits erschöpft seien.

Lediglich am Pollen seien nach ersten Begutachtungen 2 – 3 Windkraftanlagen möglich. Es sei jedoch davon auszugehen, dass nach weiterer Prüfung, die nach Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung durchgeführt werden soll, lediglich 1 – 2 Windräder möglich seien.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens sei auch beabsichtigt, alle bisher im FNP 2020 eingetragenen Höhenbeschränkungen aufzuheben. Jede festgelegte Höhenbeschränkung müsse im Zweifel einer gerichtlichen Prüfung standhalten, was kaum möglich sei.

Grundsätzlich ergebe sich eine Höhenbeschränkung aber schon durch die technischen Voraussetzungen eines Windrades sowie die Abstandsflächen zur nächsten Bebauung.

Herr Hubben beendet seine Ausführung mit der Erläuterung der weiteren Verfahrensschritte. Neben der Öffentlichkeitsbeteiligung seien auch eine frühzeitige Behördenbeteiligung sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden initiiert worden.

Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse werden zusätzlich zu den Gutachten in einen Entwurf eingearbeitet. Dieser Planentwurf wird mit Begründung und Umweltbericht von den Bezirksausschüssen und vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen und im Anschluss für einen Monat offen gelegt. Während der Offenlage könne noch mal jeder eine Stellungnahme abgeben.

Der Rat würde dann über alle eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschließen. Sofern die Grundzüge der Planung durch die Beschlüsse nicht berührt würden, würde der Rat dann auch den Feststellungsbeschluss beschließen.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Ausführungen und fasst kurz zusammen, dass in allen Konzentrationszonen lediglich eine Windkraftanlage zulässig sei, wobei das Potenzial auf drei Flächen durch vorhandene Anlagen bereits erschöpft sei. Lediglich „Am Pollen“ seien 2 – 3 Anlagen möglich, was jedoch noch einer genauen Prüfung bedürfe. Von einer sogenannten „Verspargelung“ der Landschaft könne man somit im Velberter Stadtgebiet nicht ausgehen.

Ein Herr aus dem Publikum spricht sich grundsätzlich gegen Windkraftanlagen aus. Zum Einen würde er in der Nähe einer geplanten Konzentrationszone wohnen, zum Anderen würde seiner Meinung nach bereits genügend Strom produziert werden und neue Windkraftanlagen würden nur dem Profit der Stromkonzerne dienen.

Herr Hubben verweist auf den bundespolitischen Willen zur Energiewende und verdeutlicht erneut, dass es nicht bedeutet, dass keine Windkraftanlagen gebaut werden dürfen, wenn keine Konzentrationszonen im FNP dargestellt würden.

Wenn im FNP keine Konzentrationszonen dargestellt würden, sei keine Steuerung durch die Kommune möglich, sondern bei jedem Antrag erfolge eine Einzelfallprüfung. Falls alle Genehmigungstatbestände erfüllt seien, müsse die Anlage genehmigt werden.

Ein anderer Herr erkundigt sich, wie die vorgestellten Standorte festgesetzt wurden und ob dies die endgültige Darstellung im FNP sei. Außerdem erkundigt er sich, warum im bisherigen FNP eine Maximalhöhe von 140m für ein Windrad festgesetzt sei, der Gutachter von 150m ausgehen würde und in den neuen Konzentrationszonen von einer Höhenbeschränkung ganz abgesehen würde.

Herr Hubben erläutert nochmals die gutachterliche Vorgehensweise. Es sei durchaus möglich, dass bei der weiteren Prüfung noch Flächen gestrichen oder verkleinert werden müssen.

Im derzeit rechtswirksamen FNP seien die tatsächlichen Höhen der vorhandenen Windenergieanlagen festgeschrieben. Diese Festsetzungen würden aber im Falle einer gerichtlichen Überprüfung nicht ausreichend begründbar sein und könnten somit für nichtig erklärt werden.

Der Gutachter ginge von 150 Höhenmetern für eine Windkraftanlage aus, weil es sich hierbei um eine derzeit typische Anlagenhöhe handle. Zudem seien bautechnische Möglichkeiten sowie die Abstandsflächen zu den Gebäuden in der Umgebung zu berücksichtigen. Beispielsweise müsse die Anlage bei einer Höhe von 150m mindestens 300m Abstand zur nächsten Bebauung haben.

Eine Dame erkundigt sich, warum die Fläche am Pollen als Konzentrationszone ausgewiesen würde, da diese Fläche doch im Naturschutzgebiet liegen würde. Außerdem möchte sie wissen, wo genau die Anlagen gebaut werden sollen. Sie würde in unmittelbarer Nachbarschaft wohnen und befürchte, dass ihr Haus im Schatten der Anlagen liegen würde. Herr Hubben erklärt, dass die Fläche im Landschaftsschutzgebiet liegen würde, was aber auf fast alle Außenbereichsflächen im Velberter Stadtgebiet zutreffen würde. Deshalb können in Absprache mit der Unteren Landschaftsschutzbehörde Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Ziel des Flächennutzungsplanes sei es, die Bereiche festzulegen, in denen Windenergieanlagen errichtet werden können. Deshalb könne nicht gesagt werden, ob und wenn ja, an welchem Standort innerhalb dieser Fläche zukünftig ein Windrad stehen würde. Seitens der Gutachter würde geprüft werden, inwiefern die Windkraftanlagen die Wohnbebauung beeinträchtigen, insbesondere im Hinblick auf die optische Bedrängung, den Schattenwurf sowie die Lärmbelästigung.

Ein Herr fragt nach der Fläche Nr. 19, bei der man von einer Ausweisung der Konzentrationszone abgesehen habe und möchte wissen, wie weit die Planungen für ein Industriegebiet an dieser Stelle seien.

Herr Hubben erläutert, dass man hier noch am Anfang der Planung sei. Zunächst müsse im Regionalplan die Fläche als Gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden, damit man bei entsprechender Nachfrage zukünftig Entwicklungsflächen habe.

Herr Hubben verweist noch mal auf die Internetseite www.stadtplanung.velbert.de, auf der alle Informationen zum Vorentwurf der FNP – Änderung eingestellt sind.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, bedankt sich der Vorsitzende für die rege Diskussion und schließt die Sitzung um 17.55 Uhr.

Für die Richtigkeit:

gez.
Hans Küppers
Vorsitzender des
Bezirksausschusses
Velbert - Mitte

gez.
Michael Hubben
Dipl.Ing.

gez.
Björn Leißner
Dipl.-Ing.

gez.
Manuela Franke
Schriftführerin